

Preisblatt für die Nutzung

von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Monatsleistungspreise)

gültig ab 1. Januar 2012

Für die Nutzung der Elektrizitätsverteilungsnetze der Stadtwerke Passau GmbH einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigt.

1. Netznutzung				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Monat		in Cent pro kWh	
a) Mittelspannung (MSP)	10,84	12,90	0,53	0,63
b) Umspannung MSP/NSP	12,32	14,66	1,12	1,33
c) Niederspannung (NSP)	14,50	17,26	1,35	1,61

2. Konzessionsabgabe				
laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen:				
Stadt Passau	netto	Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach	netto	
nicht Schwachlaststrom	1,59 Cent/kWh	nicht Schwachlaststrom	1,32 Cent/kWh	
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh	
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	

3. Verluste
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

4. Verrechnungspreis
Für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Leistung und Arbeit wird jeweils ein Verrechnungspreis pro Zählrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.

5. Umlage KWK-Gesetz	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A ^{*)} (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,002 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B ^{*)} (Jahresverbrauch > 100.000 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C ^{*)} (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

6. § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage nach § 19 StromNEV ein Entgelt wie folgt berechnet::	
Letztverbrauchergruppe A ^{**)} (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,151 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B ^{**)} (Jahresverbrauch > 100.000 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C ^{**)} (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

7. Blindstromlieferung
Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem cos φ kleiner 0,9 verrechnet.
Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt 1,28 Cent/kvarh.

8. Umsatzsteuer
Sofern nicht anders angegeben sind alle aufgeführten Preise Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

*) gemäß Verfahrensbeschreibung des VDN zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer
Preisstand: 01.01.2012